

Bekanntmachung

über die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

im Rahmen der Planfeststellung für das Bauvorhaben B 110 Ortsumgehung Dargun

- Anhörungsverfahren -

Das Straßenbauamt Schwerin hat über die Projektgruppe Großprojekte M-V für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Auf das bereits mit Bekanntmachung über die Internetseite der Gemeinde Dargun seit dem 08.07.20021, des Amtes Stavenhagen seit dem 20.07.2021, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr seit dem 08.07.2021 sowie über das zentrale Internet UVP-Portal seit dem 12.07.2021 eingeleitete Anhörungsverfahren wird ausdrücklich Bezug genommen.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens im trassennahen Bereich werden Grundstücke im Grundbuch von Dargun der Gemarkung Dargun sowie im trassenfernen Bereich einschließlich der landschaftsplanerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Grundbuch von Dargun der Gemarkungen Dargun und Altbauhof sowie im Grundbuch von Stavenhagen der Gemarkung Basepohl beansprucht.

Auf die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Jahr 2004 wegen der Offensichtlichkeit des Eintretens erheblicher Umweltauswirkungen verzichtet. Im Rahmen des frühzeitig durchgeführten Abstimmungstermins wurde die direkte Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)-Pflicht aus den durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) abgeleitet, infolge dessen der Vorhabenträger die Durchführung der UVP beantragt hat, § 7 Abs. 3 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung schließt mit dem Planfeststellungsbeschluss ab.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Öffentlichkeit ist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde unterrichtet die Öffentlichkeit darüber,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten und digital verfügbaren Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18, 19, 20 UVPG ist,
- dass der Vorhabenträger neben dem UVP-Bericht nach § 16 UVPG folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt hat:

Unterlage	Inhalt	Ordner
1	<u>Erläuterungsbericht</u>	1
2	<u>Übersichtskarte</u>	1
3	<u>Übersichtslageplan</u>	1
3.1	Übersichtslageplan der Varianten	1
4	<u>Übersichtshöhenplan</u>	1
5	<u>Lageplan</u>	1
6	<u>Höhenplan</u>	1
6.1	Höhenplan B110	1
6.2	Höhenplan Anbindung Dargun West	1
6.3	Höhenplan K50-Nord	1
6.4	Höhenplan K49	1
6.5	Höhenplan K50-Süd	1

6.6	Höhenplan Anbindung Dargun Ost	1
6.7	Höhenplan Wirtschaftsweg 1	1
6.8	Höhenplan Wirtschaftsweg 2	1
6.9	Höhenplan Wirtschaftsweg 3	1
8	<u>Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen</u>	1
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	2
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	2
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Röcknitzbach Basepohl	2
9.3	Maßnahmenblätter	2
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	2
10	<u>Grunderwerb</u>	3
10.1	Grunderwerbsplan	3
10.2.1	Grunderwerbsverzeichnis trassennahe Maßnahmen (verschlüsselt)	3
10.2.2	Grunderwerbsverzeichnis trassenferne Maßnahmen (verschlüsselt)	3
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>	3
12	<u>Widmung / Umstufung/Einziehung</u>	3
12.1	Umstufungsvereinbarung mit Anlagen	3
14	<u>Straßenquerschnitt</u>	3
14.1.1	Straßenquerschnitt B110	3
14.1.2	Straßenquerschnitt Kreisstraße K50	3
14.1.3	Straßenquerschnitt Kreisstraße K49	3
14.1.4	Straßenquerschnitt Anbindung Dargun West	3
14.1.5	Straßenquerschnitt Anbindung Dargun Ost	3
14.1.6	Straßenquerschnitt Wirtschaftswege	3
14.1.7	Straßenquerschnitt Geh-/Radweg	3
14.2	Ermittlung der Belastungsklassen	3
16	<u>Sonstige Pläne</u>	3
16.1	Ausgewählte Querprofile	3
17	<u>Immissionstechnische Untersuchungen</u>	4
17.1	Schalltechnische Untersuchungen	4
17.2	Lufthygienische Untersuchungen	4
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>	4
18.0	Übersichtsplan der Entwässerungsmaßnahmen	4
18.1	Wassertechnische Erläuterungen + Anlagen	4
18.2	Detail Sickerbecken 1	4
18.3	Detail Sickerbecken 2	4
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	5
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	5
19.2	Artenschutzbeitrag	5
19.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen	5
19.4	Faunistische Kartierungen	5
19.4.1	Fledermäuse	5
19.4.2	Avifauna	5
19.4.3	Amphibien	5
19.4.4	Reptilien	5
19.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie+Anhang1-5	5
19.6	Renaturierung Röcknitzbach	

	Erläuterungsbericht Textanlagen 1 - 9 Kartenanlagen	6
19.7	UVP-Bericht	7
19.8	UVS 2008 - Erläuterungsbericht - Karten M 1 : 5.000	7
19.9	Vorplanung (Ergänzung Variante 5) - Erläuterungsbericht - Anlagen	7
19.10	Kartierungen 2012 - Floristisch-faunistisches Gutachten - Reptiliengutachten - Fangzaunkartierung Amphibien - Wildgutachten - Dendrologisches Gutachten	7
1 Materialband	B110; Ortsumgehung Dargun Vehrkehrstechnische Untersuchung (IL SE 07/2019)	8.1
2 Materialband	Ausbau der B110 Ortsumgehung Dargun; Geotechnischer Bericht 07/13 Hauptuntersuchung (IL AG 07/2013)	8.1
3 Materialband	Ausbau der B110 Ortsumgehung Dargun; 1. Ergänzung; Geotechnischer Bericht 16/19 Haupt- untersuchung (IL AG 02/2020)	8.2
4 Materialband	Ausbau der B110; Ortsumgehung Dargun; SBA Güstrow; Vorplanung (VEPRO 2008)	8.2

Die vorstehenden Unterlagen enthalten die wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG in materieller und formeller Hinsicht. Sie sind seit Einleitung des Anhörungsverfahrens unverändert Bestandteil der Auslegungsunterlagen und liegen in der Zeit **11. Oktober 2021** bis zum **10. November 2021** im Amt Stavenhagen, Neue Straße 35 (Amtsgebäude), Bauamt Zimmer 14 in 17153 Stavenhagen aus Gründen der notwendigen namentlichen Benennung **erneut** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Einsichtnahme sollte aufgrund des Infektionsschutzes vorzugsweise über das Internet erfolgen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen, § 27a Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Beschränkungen hinsichtlich des Besuchs des Auslegungsortes aufgrund geltender coronabedingter Allgemeinverfügungen und Verordnungen sind telefonisch zu erfragen und Terminabstimmungen vorzunehmen. Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen sind auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung>

sowie über das zentrale UVP-Internetportal

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=Dargun>

einsehbar.

Die Internetveröffentlichung über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie über das zentrale UVP-Internetportal gemäß § 20 UVPG tritt nicht an die Stelle der nach §§ 18, 19 UVPG vorgeschriebenen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie begleitet diese lediglich als ein zusätzliches Informationsangebot.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis zum **10. Dezember 2021** bei
 - Amt Stavenhagen, Neue Straße 35, Bauamt Zimmer 14 in 17153 Stavenhagen oder
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder sich äußern.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen, die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu den bereits im Zeitraum vom 21. Juli 2021 bis 20. August 2021 ausgelegten Planunterlagen bis zum 20. September 2021 vorgetragen wurden, sind weiterhin Bestand des Planfeststellungsverfahrens.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 18 Abs.1 Satz 2,3 UVPG von der Auslegung der wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG M-V). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung der vorstehend aufgelisteten Unterlagen treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Planfeststellungsbehörde personengebunden mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock (Art. 15 DSGVO, § 24 Landesdatenschutzgesetz M-V).



